

Budokan Großbeeren e.V.

Zum Windmühlenberg 24
14979 Großbeeren
<http://www.atemitechnik.de>



(Stand 04.11.2020)

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 28.02.2002 in Genshagen gegründete Verein führt den Namen „Budokan Großbeeren e.V.“ (e.V. nach Eintragung). Es wird der Antrag auf einen eingetragenen Verein gestellt.
2. Die Geschäftsadresse lautet :
Zum Windmühlenberg 24
14979 Großbeeren
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter Nummer 4990 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Verbreitung und Förderung des Kampfsportes, insbesondere des Ju-Jutsu Sportes im Kinder- und Jugendbereich. Die Ziele des Vereins werden verwirklicht durch die Teilnahme an Lehrgängen und Wettkämpfen auf allen Ebenen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über Zustimmung bzw. Ablehnung des Aufnahmeantrages wird der Antragsteller schriftlich informiert.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dem Verein angehören und diesen fördern will, ohne in diesem sportlich tätig zu werden. Fördernde Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
4. Einzelpersonen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können den Titel „Ehrenmitglied des Budokan Großbeeren e.V.“ verliehen bekommen. Auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das Ehrenmitglied erhält eine Ehrenurkunde. Das Ehrenmitglied ist berechtigt an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, hat jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet :
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch den Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist zu jedem Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
3. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr

erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Ein Austritt bzw. Ausschluss eines Mitgliedes oder die Vereinsauflösung begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied kann alle in der Satzung verbürgten Rechte uneingeschränkt wahrnehmen.
2. Die Satzung des Vereins und alle seine Ordnungen sind Grundlage für das Handeln des Mitgliedes.

§ 7 Beiträge und Finanzen

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen schriftlichen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Brandenburgischen Ju-Jutsu Verband e.V.“ (BJJV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Alles Weitere regelt die Finanzordnung.

§ 8 Vergütung der ehrenamtlichen Tätigkeit, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der Vorstand / die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 9 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind :
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet ist.
3. Durch den Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 25 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Die Einladung erfolgt schriftlich.
4. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Ausübung des Stimmrechtes von Minderjährigen durch einen gesetzlichen Vertreter ist zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit

- Stimmenmehrheit getroffen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von 6. 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
 8. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig :
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - b) Festlegung der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Wahl des Vorstandes und Besetzung der Vorstandsposten
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
 - j) Entscheidung über Anträge von Vereinsmitgliedern oder des Vorstandes
 - k) Mitgliedsbeiträge
 - l) Umlagen

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand wird zur Leitung des Vereins und zur Führung der Geschäfte in der Regel alle 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Über die Anzahl des Vorstandes entscheidet die jeweilige Wahlversammlung. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus :
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
3. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
8. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
9. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 13 Ordnungen

1. Diese Satzung ist Grundlage für folgende Ordnungen:
 - a) Finanzordnung
 - b) Sportordnung
 - c) Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
2. Alle Mitglieder des Vereins sind an diese Ordnungen gebunden.
3. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen und sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung

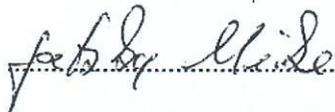
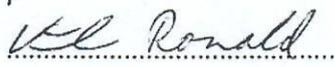
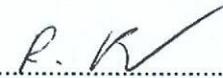
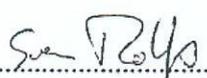
§ 15 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Genshagen, den 28.02.2002

1. Bork, André	
2. Gatzky, Cordula	
3. Gatzky, Mike	
4. Kühn, Ronald	
5. Lüder, Karsten	
6. Roesner, René	
7. Rolfs, Sven	

Aktualisierung der Satzung in der Mitgliederversammlung vom 02.06.2002. Ergänzt wurden § 3 Absatz 2 Satz 2 sowie § 7 Absatz 4 Satz 1.

Aktualisierung der Satzung in der Mitgliederversammlung vom 27.03.2006. Geändert wurden § 1 Abs. 1 Satz 1, § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 sowie § 5 Abs. 2 Satz 1.

Aktualisierung der Satzung in der Mitgliederversammlung vom 08.12.2008. Geändert wurden § 1 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1.

Aktualisierung der Satzung in der Mitgliederversammlung vom 23.02.2011. §8 wurde neu eingefügt. Nummerierung der nachfolgenden (unverändert übernommen) §§ wurden entsprechend angepasst.

Aktualisierung der Satzung in der Mitgliederversammlung vom 04.11.2020. Geändert wurden § 11 Abs. 2 Satz 1 und 5, Abs. 3 Satz 4 sowie § 13 Abs. 1.


Harald Negendank
Vorstandsvorsitzender


Ronny Tillmann
stellv. Vorsitzender


Jana Negendank
Schatzmeister